

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Materiellrechtliche Fristen (Teil 1)

<https://doi.org/10.33196/zrb202202XIII01>

Das Gesetz unterscheidet zwischen prozessualen Fristen (die das Verfahrensrecht betreffen; siehe dazu Teil 2) und materiellrechtlichen Fristen. Eine prozessuale Frist ist grundsätzlich nur eine solche, die entweder durch ein Verfahren ausgelöst wird oder in einem Verfahren läuft. Wird hingegen die Einleitung eines Verfahrens an eine Frist gebunden, so handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist. Zu den materiellrechtlichen Fristen zählen ua Verjährungsfristen (darunter auch die Gewährleistungsfrist) sowie Rücktritts- und Kündigungsfristen. Wesentlich für materiellrechtliche Fristen ist, dass der Postlauf in die Frist miteinzuberechnen ist. Dh, das Schriftstück (zB eine Klage) muss noch innerhalb dieser Frist beim jeweiligen Adressaten (zB dem zuständigen Gericht) einlangen. Außerdem kann eine Fristversäumung nicht nachgeholt werden (ein „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ist anders als im Prozessrecht von vornherein ausgeschlossen).

Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endet an dem Tag, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem das fristauslösende Ereignis stattgefunden hat. Bei einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht mitgezählt. Bsp: Der Besitz wird am 1. März gestört. Die Besitzstörungsklage hat innerhalb von 30 Tagen, also bis zum Ablauf des 31. März beim zuständigen Gericht einzulangen. Eine Wohnung wird am 31. März 2022 übergeben. Die Klage auf Gewährleistung hat bis zum 31. März 2025 beim zuständigen Gericht einzulangen.¹ Sollte der letzte Tag dieser Frist allerdings auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag oder Karfreitag fallen, so verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächsten Werktags.

Derjenige, der Verjährung einwendet, hat die diesbezüglichen Gründe vorzubringen und zu beweisen. Den Schuldner trifft insoweit die Beweislast.

Die Frist zur Erhebung einer Schadenersatzklage beträgt drei Jahre ab Kenntnis von Schaden, Schädiger und dessen Verschulden. Nach der Rsp muss dem Geschädigten der anspruchsbegründende Sachverhalt zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch soweit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Anspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten. Der Kläger darf aber nicht so lange warten, bis er Gewissheit über den Pro-

zessausgang zu haben glaubt. Zweifel an der Erweisbarkeit des bekannten, anspruchsbegründenden Sachverhalts schieben den Verjährungsbeginn nicht hinaus.

Die Kenntnis der Höhe des Schadens ist nach der Rsp hingegen nicht erforderlich. Nach der Rsp muss der Schaden noch nicht einmal eingetreten sein; es reicht, wenn bekannt ist, dass ein Schaden eintreten wird. Der Geschädigte ist in einem solchen Fall dazu angehalten, eine Klage auf Feststellung der Haftung des Schädigers dem Grunde nach noch innerhalb der Verjährungsfrist einzubringen, andernfalls das Klagerecht erlischt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Mängeln an unbeweglichen Sachen drei Jahre, ansonsten zwei Jahre. Die Frist kann durch Vereinbarung verkürzt oder verlängert werden, gegenüber Konsumenten kann sie allerdings nur bei gebrauchten Waren auf ein Jahr verkürzt werden, wenn dies einzeln ausgehandelt wird. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache zu laufen, bei Rechtsmängeln erst mit Bekanntwerden des Mangels. Der Mangel muss noch innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommen. Sollte der Vertrag nach dem 31.12.2021 geschlossen werden, so können die Rechte aus der Gewährleistung klagsweise auch noch bis zu drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen sie. Allerdings kann der Übernehmer auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist den Mangel durch Einrede gegen die Entgeltforderung des Übergebers geltend machen, sofern der Mangel noch innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt wurde.

Ernsthafte Vergleichsverhandlungen hemmen den Ablauf der Verjährungsfristen. Nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen ist die Klage aber unverzüglich einzubringen. Verbesserungsversuche und -zusagen unterbrechen die Gewährleistungsfrist, dh, die Verjährungsfrist beginnt von Neuem zu laufen.

Die Frist für die Erhebung einer Besitzstörungsklage beträgt 30 Tage und beginnt mit der Kenntnis von Störung und Störer zu laufen.

Auch bei der Widerrufsfrist eines Vergleichs handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist. Soll der Vergleich per Briefpost widerrufen werden, so ist sicherzustellen, dass der Widerruf der anderen Partei noch innerhalb der Widerrufsfrist tatsächlich zukommt.

Manuel Holzmeier

¹ Bzw bis zum 30. Juni 2025 – siehe dazu weiter unten im Text.